

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 125/2011, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 16/2012, fest, dass Andreas Mayr, geboren am 18.12.1968, die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G jeweils dadurch verletzt hat, dass er als Anbieter audiovisueller Mediendienste
 - a) die Verbreitung des Fernsehprogramms „Life TV“ über diverse Kabelnetze in der Senderegion Oberösterreich, die durch die diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende Beilage 1. beschrieben sind, jedenfalls seit dem 01.01.2011 nicht binnen zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit bei der KommAustria angezeigt hat sowie
 - b) den unter der Adresse <http://www.lifetv.info/files/sendungen.php> verbreiteten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Life TV“ jedenfalls seit dem 05.09.2012 nicht binnen zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit bei der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. a) und b) um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund einer Überprüfung der Programmliste der von der LIWEST Kabelmedien GmbH in ihrem Kabelnetz verbreiteten Programme sowie der amtswegigen Überprüfung der Adresse <http://www.lifetv.info> am 05.09.2012 ergab sich der Verdacht, dass das von Andreas Mayr veranstaltete Programm „Life TV“ im Kabelnetz und als audiovisueller Mediendienst auf Abruf bereitgestellt wird, ohne dass Andreas Mayr der Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G, die Aufnahme der Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalter und Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf der KommAustria jeweils zwei Wochen vor deren Aufnahme anzugeben, nachgekommen ist.

Die KommAustria leitete daher gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 01.10.2012 wurde Andras Mayr die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eingeräumt.

Mit Schreiben vom 17.10.2012 und ergänzend mit Schreiben vom 22.10.2012 übermittelte Andreas Mayr eine Stellungnahme, in der er die Nichtanzeige des Kabelfernsehprogramms „Life TV“ als auch die Nichtanzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter der Adresse <http://www.lifetv.info/files/sendungen.php> zugestand und im Wesentlichen ausführte, dass die Unterlassung der Anzeigen auf Unkenntnis und Zeitmangel aufgrund privater als auch beruflicher Umstände basiert habe. Zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme sei er zudem davon ausgegangen, dass die Anzeigen von der Wirtschaftskammer als Interessenvertretung automatisch vorgenommen würden.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Als Inhaber der Firma Life TV veranstaltet Andreas Mayr jedenfalls seit dem 01.01.2011 das Kabelfernsehprogramm „Life TV“, welches in diversen Kabelnetzen in der Senderegion Oberösterreich, unter anderem im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH, verbreitet wird. Bei dem Programm „Life TV“ handelt es sich um ein Regionalprogramm, welches regionale Berichterstattung aus dem Mühlviertel in den Kategorien Sport, Kultur, Politik, Wirtschaft, Soziales, Familie und Freizeit beinhaltet. Zudem werden die von Andreas Mayr produzierten und ausgestrahlten Sendungen jedenfalls seit dem 05.09.2012 unter der Adresse <http://www.lifetv.info/files/sendungen.php> zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Weder die Aufnahme der Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalter noch die als Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf wurde der KommAustria binnen zwei Wochen vor der jeweiligen Aufnahme angezeigt. Die Anzeigen erfolgten erst im Zuge der von Andreas Mayr im gegenständlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahme vom 17.10.2012.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu Andreas Mayr, seiner Eigenschaft als Inhaber der Firma Life TV sowie die Feststellungen zur Aufnahme der Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalter des Programms „Life TV“ und der Aufnahme der Tätigkeit als Mediendiensteanbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ergeben sich aus der von Andreas Mayr abgegebenen Stellungnahme vom 17.10.2012.

Die Feststellung, dass die gegenständlichen Anzeigen von Andreas Mayr erst im Rahmen der Stellungnahme vom 17.10.2012 und ergänzend mit Schreiben vom 22.10.2012, KOA 1.960/12-048, angezeigt wurden, ergibt sich aus ebendiesem Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 AMD-G unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass Andreas Mayr jedenfalls seit dem 01.01.2011 das Kabelfernsehprogramm „Life TV“ in diversen Kabelnetzen in Oberösterreich, unter anderem im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH, verbreitet. Darüber hinaus stellt er die von ihm produzierten Sendungen des Programms „Life TV“ jedenfalls seit dem 05.09.2012 auf der Homepage von Life TV unter <http://www.lifetv.info/files/sendungen.php> zum Abruf als Service für die Zuseher zur Verfügung. Die aufgenommene Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalter des Programms „Life TV“ wäre der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen. Gleiche Rechtspflicht hätte hinsichtlich der Aufnahme der Tätigkeit als Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf bestanden. Dass in beiden Fällen eine fristgerechte Anzeige im Vorhinein nicht erfolgte, wurde von Andreas Mayr selbst zugestanden.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Andreas Mayr durch die Unterlassung der vorherigen Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalter sowie der Aufnahme der Tätigkeit als Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, jeweils

gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen hat, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht eine vorherige Anzeigeverpflichtung der Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf vor.

Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme der sich am Markt befindlichen Rundfunkveranstalter – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltungen der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 leg.cit.) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 446 mwN.).

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne: BKS vom 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass Andreas Mayr den Anzeigeverpflichtungen umgehend nach Aufforderung seitens der KommAustria nachgekommen ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen zu den bereitgestellten audiovisuellen Mediendiensten angezeigt hat. Im Übrigen hat die Überprüfung der Anzeigen ergeben, dass die angebotenen Mediendienste mit den einschlägigen Bestimmungen des AMD-G übereinstimmen. Im Ergebnis handelt es sich vorliegend um die Aufnahme von Tätigkeiten, die letztlich auch keine Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 10 und § 11 AMD-G haben. Die in Österreich ansässige Firma „Life TV“ wird von dem österreichischen Staatsbürger Andreas Mayr als Einzelunternehmer geführt. Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der §§ 10 und 11 AMD-G, ist daher nicht zu erwarten. Bei dem verbreiteten Programm „Life TV“ handelt es sich um ein regionales Programm, welches sich inhaltlich mit aktueller Berichterstattung aus der Region in den Bereichen Sport, Kultur, Politik, Wirtschaft, Soziales, Familie und Freizeit befasst. Den thematischen Schwerpunkten entsprechend ist auch eine offenkundige Beeinträchtigung der inhaltlichen Grundsätze des § 30 AMD-G sowie insbesondere der Jugendschutzbestimmungen nicht ersichtlich.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 25. Juni 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:
Andreas Mayr, Stadtplatz 7, 3874 Litschau, **per RSb**

Beilage 1. zu KOA 1.960/13-019

Verbreitung des Fernsehprogramms „Life TV“ in Kabelnetzen der Senderegion Oberösterreich:

1. LIWEST Kabelmedien GmbH
2. Ehlers GmbH
3. Elektro Karrer GesmbH
4. Elektro Völtl
5. Elektrohaus Gabriel GmbH & Co KG
6. Grabmann Martin
7. Haghofer Peter
8. Kabel TV Grünbach
9. Kabel TV Sandl
10. Kreisel GmbH
11. Krenn Erich
12. Poremski Gerda / Helmut
13. Prechtl Johann
14. St. Georgen/Gusen
15. Elektro Göbl GmbH
16. Schaffelhofer/Gallneukirchen
17. Elektro EBNER GmbH